

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/29 87/01/0089

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.04.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

14/01 Verwaltungsorganisation

15 Rechtsüberleitung Unabhängigkeitserklärung Übergangsrecht

Rechtsbereinigung

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §73 Abs2;

Behörden-ÜG §15;

BMG §2 idF 1987/078;

FrPolG 1954 §11 Abs4;

FrPoIG 1954 §8;

VwGG §27;

Rechtssatz

In Angelegenheiten der Abweisung eines Antrages auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes kann vor dem VwGH nicht schon die Säumnis der Behörde erster Instanz (BH, BPolDion), sondern nach erfolgloser Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 73 Abs 2 AVG 1905 nur die des Bundesministers für Inneres geltend gemacht werden.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010089.X01

Im RIS seit

31.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at